

Gemeinde Engelsbrand Enzkreis

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungsgebührensatzung) vom 22.07.2026

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engelsbrand am 22.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Engelsbrand betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. *Regelkindergärten*: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2,9 Jahren bis Schuleintritt
2. *Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten*: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 2,9 Jahren bis Schuleintritt
3. *Kindergärten mit flexiblen Öffnungszeiten*: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 33,75 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
4. *Altersgemischte Ganztagesbetreuung*: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 41,75 Std./Woche für Kinder im Alter von 2,9 Jahren bis zum Schuleintritt.
5. *Kinderkrippen*: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 15 bis 37,75 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergarten- bzw. Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines jeden Jahres und endet am 31.08. eines jeden Jahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. In der Regel ist das Antragsformular (Musterformular) der Gemeinde für den Antrag zu verwenden. Im Antrag sind anzugeben:

- Name und Anschrift des/r Sorgeberechtigten
- Name und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes

- Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des/r Sorgeberechtigten
 - Art der Einrichtung
 - Gewünschte Betreuungszeiten
 - Art der Zahlung (Überweisungen oder Einzugsermächtigung; bei Erteilung einer Einzugsermächtigung ist zusätzlich die Bankverbindung des/r Sorgeberechtigten anzugeben)
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Dies gilt nicht, sofern der bzw. die Sorgeberechtigten die Verlängerung der Betreuung des Kindes bis zum Schuleintritt beantragt und vom Träger bewilligt wurde.
 - (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Betreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
 - (4) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten ist zum Ersten eines Quartals möglich. Die Betreuungszeiten sind im Monat nur wöchentlich einheitlich (modular und tageweise) buchbar. Änderungen nach der Eingewöhnung in der Krippe, auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres oder auf Grund der Änderung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bei der Sozialstaffelung sind zum Ersten des darauffolgenden Monats möglich.
 - (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
 - (6) Ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme einzelner Betreuungsblöcke bzw. –zeiten sowie auf bestimmte Einrichtungen besteht nicht.
 - (7) Die Abmeldung eines Kindes, das zur Aufnahme in eine Betreuungseinrichtung nach § 2 vorgesehen ist, jedoch noch keine Betreuung in Anspruch genommen hat, hat drei Monate vor dem beantragten und bewilligten Aufnahmedatum zu erfolgen. Bei einer späteren Abmeldung ist die anteilige Gebühr der beantragten Betreuung nach § 5 zu entrichten, maximal bis zur dreifachen Monatsgebühr.
 - (8) Ein bestehendes Betreuungsangebot kann von der Gemeinde nur aufrechterhalten werden, wenn mindestens sieben Familien dies über mindestens ein Jahr lang in Anspruch nehmen.
 - (9) Wird das Modul Ganztagesbetreuung in der Kindertagesstätte Naseweis benötigt, so muss dies für mindestens sechs Monate gebucht werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben (Elternbeiträge). Diese sind für 11 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art des Betreuungsangebots
 - Umfang der Betreuungszeit (gebuchte Module)

- Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder, die kindergeldberechtigt sind, im Haushalt des Gebührenschuldners

- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe und Betreuungszeiten

- (1) Die Gebühr wird je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr für die Kinderbetreuung wird nach § 2 Ziff. 1-5, sowie der Staffelung über Anzahl der Kinder, die kindergeldberechtigt sind und die mit Hauptwohnsitz im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind, erhoben. Die Staffelung beträgt für das zweite Kind 80 % der Gebühr, für das dritte Kind 60 % der Gebühr und für das vierte und jedes weitere Kind 40% der Gebühr.
- (2) Die Betreuungszeiten sind in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Betreuungsblöcke (Module) ab Vollendung des dritten Lebensjahres wie folgt unterteilt:

Modul	Betreuungszeit
Verl. Öffnungszeit	Mo. – Fr.: 7.15 Uhr bis 13.15 Uhr, 30 Std./Woche
Mittagsbetreuung	Mo. – Fr.: 13.15 Uhr bis 14.00 Uhr, 3,75 Std./Woche
Nachmittagsbetreuung	Mo. – Do.: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, 8 Std./Woche
Ganztagesbetreuung1	Mo. – Do.: 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr, Fr.: 7.15 Uhr bis 14.00 Uhr, 41,75 Std./Woche
Ganztagesbetreuung2	Di., Do.: 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr, Mo., Mi., Fr.: 7.15 bis 14.00 Uhr, 37,75 Std./Woche

Die Ganztagesbetreuung1 und Nachmittagsbetreuung wird nur in der Kindertagesstätte Naseweis im OT Engelsbrand angeboten. Die Ganztagesbetreuung2 kann bei Bedarf nur in der Kindertagesstätte im OT Grunbach angeboten werden.

Die Betreuungszeiten sind in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Betreuungsblöcke (Module) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wie folgt unterteilt:

Modul	Betreuungszeit
Grundbetreuung:	Mo. – Fr.: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 15 Std./Woche
Verl. Vormittagsbetreuung	Mo. – Fr.: 7.15 Uhr bis 13.15 Uhr, 30 Std./Woche
Mittagsbetreuung	Mo. – FR.: 13.15 Uhr bis 14.15 Uhr, 5 Std./Woche
Ganztagesbetreuung ³	Mo. – Do.: 7.15 Uhr bis 15.00 Uhr, Fr.: 7.15 Uhr bis 14.00 Uhr, 37,75 Std./Woche

Die Grundbetreuung kann nur für die Eingewöhnung der Kinder und die maximale Dauer von drei Monaten gebucht werden. Der Ferienmonat August zählt nicht als Eingewöhnungsmonat.

- (3) Die Höhe der Gebührensätze für eine Betreuung nach Abs. 2 richten sich im Kindergartenjahr 2026/2027 nach Anlage 1 Ziff. 1 und im Kindergartenjahr 2027/2028 nach Anlage 2 Ziff. 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (4) Wird mehr als ein Betreuungsblock gebucht, ergibt sich die Gebühr aus der Summe der Einzelgebührensätze nach Absatz 3.
- (5) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig (tageweise) belegt, bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2, dies gilt nicht für Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 5.
- (6) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in den die Änderung fällt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (7) Wird in den Kinderbetreuungseinrichtungen eine Verpflegung angeboten, wird diese direkt mit dem Essensanbieter abgerechnet.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungsgebührensatzung) vom 03.04.2024, geändert am 07.05.2025, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engelsbrand geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Engelsbrand, den 22.07.2026



Carsten Hoffmann

Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem Kindergartenjahr 2026/2027

(1) Kinderbetreuungsgebühren

Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen für die Betreuung der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr nach § 5 Abs. 3:

	1 Kind/Fam. Euro/Monat	2 Kinder/Fam. Euro/Monat	3 Kinder/Fam. Euro/Monat	4 Kinder/Fam. Euro/Monat
Verl. Öffnungszeiten:	181,00	145,00	109,00	72,00
Mittagsbetreuung:	45,00	36,00	27,00	18,00
Nachmittagsbetreuung:	97,00	77,00	58,00	39,00
Ganztagesbetreuung ¹ :	323,00	258,00	194,00	129,00
Ganztagesbetreuung ² :	274,00	219,00	164,00	110,00

Für die Betreuung der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippenbetreuung) beträgt die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen nach § 5 Abs. 3:

	1 Kind/Fam. Euro/Monat	2 Kinder/Fam. Euro/Monat	3 Kinder/Fam. Euro/Monat	4 Kinder/Fam. Euro/Monat
Grundbetreuung:	269,00	215,00	161,00	108,00
Verl. Vormittagsbetr.:	537,00	430,00	322,00	215,00
Mittagsbetreuung:	90,00	72,00	54,00	36,00
Ganztagesbetreuung ³ :	676,00	541,00	406,00	270,00